

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Birgit Homburger,
Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12503 –**

Zivil-Militärische Zusammenarbeit in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr kann subsidiär gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Grundgesetzes im Inland eingesetzt werden, um Hilfe bei schweren Katastrophen und Unglücksfällen, wie Schneestürmen, Wald- und Flächenbränden, schweren Unglücksfällen oder Hochwasserkatastrophen, zu leisten. Dadurch trägt sie zum Schutz der Bevölkerung, der lebenswichtigen Infrastruktur und zum Schutz vor den Folgen von Großschadensereignissen einschließlich terroristischer Anschläge bei. Die Struktur der territorialen Wehrorganisation der Bundeswehr hat sich zum 1. Januar 2007 geändert. Die vier Wehrbereichskommandos bleiben weiterhin erhalten. Hinzu kommen 15 Landeskommandos, die die bisherigen Verteidigungsbezirkskommandos ersetzt haben und das schon bestehende Standortkommando in Berlin. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) gegenüber den zivilen Stellen unterhalb der Landesebene wird künftig ausschließlich durch Reservisten wahrgenommen. Immer wieder gibt es Kritik unter anderem an überbordender Bürokratie bei der Einbindung und der Zusammenarbeit mit Reservisten auf ZMZ-Stellen, wobei bereits in einem Modellversuch 2005 Mängel festgestellt wurden („Die Bundeswehr“, Ausgabe Februar 2007, Seite 13 und Ausgabe März 2008, Seiten 24/25), die leider nur sehr langsam abgebaut werden.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Neuordnung der ZMZ in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Neuordnung des territorialen Netzwerks der Bundeswehr hat sich bewährt. Unter Beibehaltung der bewährten Kommandostruktur aus Streitkräfteunterstützungskommando und Wehrbereichskommandos hat die Bundeswehr, der föderalen Struktur Deutschlands folgend, jeder Landesregierung mit dem jeweiligen Landeskommando ein kompetentes Beraterteam zur Seite gestellt, das durch Elemente des Zentralen Sanitätsdienstes ebenengerecht im Bereich des Gesundheitswesens vervollständigt wird.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Streitkräfteunterstützungskommando und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge wird beiderseitig als vertrauensvoll und zielführend bewertet. Die gegenseitige Beteiligung an Übungen und Ausbildungen sowie die gegenseitige Unterstützung bei Planung und Anlage von Planuntersuchungen und Übungen haben auch Informationsbeziehungen auf der „Arbeitsebene“ entstehen lassen, welche die reibungslose Zusammenarbeit fördern.

Auf der für die Katastrophenabwehr einsatzentscheidenden Ebene der Bezirke, Kreise und kreisfreien Städte ist mit der Aufstellung der entsprechenden Bezirks- und Kreisverbindungskommandos aufgrund der ausschließlichen Besetzung mit ortsansässigen Reservistinnen und Reservisten eine enge Bindung entstanden, die eine kontinuierliche Beratung der zivilen Stellen vor Ort ermöglicht und eine abgestimmte Zusammenarbeit sicherstellt, die über dienstliche Kontakte hinausgeht.

Das neue territoriale Netzwerk leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen unserer Bevölkerung im 21. Jahrhundert und ermöglicht den zeitnahen und zielgerichteten subsidiären Einsatz von Kräften und Mitteln der Bundeswehr bei Katastrophen und Großschadensereignissen und hat sich sowohl im Einsatz (z. B. Bekämpfung Vogelgrippe in Mecklenburg-Vorpommern) und bei zahlreichen Übungen (z. B. LÜKEX 2007) bewährt.

2. Wie viele Landeskommandos, Bezirksverbindungskommandos, Kreisverbindungskommandos, mobile Regionale Planungs- und Unterstützungstrupps und ZMZ-Stützpunkte wurden seit der Neuordnung der ZMZ in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt, und wie viele fehlen noch?

Es sind alle 15 Landeskommandos und das Standortkommando Berlin, alle 31 Bezirks- und 410 Kreisverbindungskommandos und alle 32 mobile regionale Planungs- und Unterstützungstruppen aufgestellt. Die vier Sanitätskommandos bilden die Landesebene in ihrem Zuständigkeitsbereich ab.

Die Aufstellung der 16 ZMZ-Stützpunkte wird im Rahmen der Einnahme der Zielstruktur 2010 abgeschlossen.

3. Welche Kapazitäten und Fähigkeiten werden die ZMZ-Stützpunkte in Zukunft haben?

Neun ZMZ-Stützpunkte können sanitätsdienstliche Unterstützungsaufgaben wahrnehmen.

Zwei ZMZ-Stützpunkte werden für die Durchführung von ABC-Abwehraufgaben aufgestellt.

Fünf ZMZ-Stützpunkte können pioniertechnische Hilfe leisten.

Details zu Dislozierung und Fähigkeiten der ZMZ-Stützpunkte siehe Anlage 1.

4. Welche Veränderungen ergab die Neuordnung der ZMZ in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der hierfür vorgesehenen Reservistenstellen?

Für die neu aufgestellten 441 Verbindungskommandos (BVK/KVK) wurden 5 292 Dienstposten für Reservistinnen und Reservisten geschaffen, davon 882 (441 Sanitätsstabsoffiziere, 441 Sanitätsfeldwebel) im Bereich des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr und 4 410 im Bereich der Streitkräftebasis (1 764 Stabsoffiziere, 1 323 Offiziere, 1 323 Unteroffiziere m. P.).

In den Ergänzungstruppenteilen in ZMZ-Stützpunkten sind 845 Dienstposten für Reservistinnen und Reservisten ausgeplant. Zusätzlich können in der gesamten neuen ZMZ/I-Struktur weitere 20 Prozent Reservisten (1 564 Dienstposten) in der strukturungebundenen sogenannte Personalreserve beordert werden.

Insgesamt sind somit 7 701 Beordnungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten in den Strukturen der ZMZ ausgeplant.

5. Welche Qualifikationen werden insbesondere von Reservisten verlangt, die im Rahmen der ZMZ in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz kommen sollen?

Von den in der ZMZ in den Verbindungskommandos eingesetzten Reservistinnen und Reservisten werden neben der fachlichen Qualifikation in der militärischen Laufbahn Führungs- und Kommunikationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen für Amtshilfe und Unterstützungsleistungen der Bundeswehr sowie über die Abläufe der zivilen Katastrophenvorsorge gefordert. Reservistinnen und Reservisten in den ZMZ-Stützpunkten benötigen eine fachliche Qualifikation gemäß den in Anlage 1 dargestellten Fähigkeiten.

6. In welchem Umfang wurden welche materiellen Ressourcen der Bundeswehr für den Katastrophenschutz an zivile Stellen abgegeben, und warum?

Im Rahmen der Neuordnung der territorialen Aufgaben der Bundeswehr erfolgten keine Materialabgaben an zivile Stellen.

7. Welche materiellen Ressourcen hält die Bundeswehr für den Katastrophenschutz darüber hinaus vor?

Gemäß Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf, die nach Artikel 87a Absatz 2 GG außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist der Katastrophenschutz Aufgabe der Bundesländer und deren Katastrophenschutzbehörden, die hierfür die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG und den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Die Bundeswehr fällt in den Anwendungsbereich dieser Regelung und leistet auf ein entsprechendes Ersuchen hin subsidiär Amtshilfe im Rahmen der materiellen Ressourcen, die ihr zur Erfüllung ihrer originären verfassungsrechtlichen Aufgaben zur Verfügung stehen, sofern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird. Die Bundeswehr hält im Rahmen dieser Regelung keine materiellen Ressourcen ausschließlich für den Katastrophenschutz, der den Ländern obliegt, bereit.

8. Wie lange würde es nach Auslösung eines Hochwasseralarms und nach Kräfteanforderung durch die zivilen Katastrophenschutzstäbe dauern, bis Pionierkräfte beispielsweise in Koblenz zur Verfügung stünden?

Im Katastrophenfall fordern die zivilen Katastrophenschutzstäbe Fähigkeiten der Bundeswehr an. Nach Entscheidung des Territorialen Befehlshabers werden Kräfte der Bundeswehr zur Verfügung gestellt, die über die geforderten Fähigkeiten verfügen und nicht durch andere vordringlichere Aufgaben gebunden

sind. Eine generelle Aussage über den Beginn des tatsächlichen Einsatzes von Kräften der Bundeswehr ist nicht möglich, da dies immer von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Dem Territorialen Befehlshaber stehen mit dem System des militärischen Katastrophenalarms Mittel zur Verfügung, sich zeitgerecht ein Bild über verfügbares Personal und Material zu beschaffen und Einsatz-/Verlegebereitschaft von Kräften herstellen zu lassen, so dass verfügbare Kräfte ohne organisatorischen Verzug für Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden können.

9. Könnte die Bundeswehr bei einer heute auftretenden Katastrophe in gleicher Geschwindigkeit und im gleichen Ausmaß mit Hubschraubern unterstützen, wie sie das beim ICE-Unfall in Eschede tun konnte?

Die Bundeswehr unterstützt bei Katastrophen und Unglücksfällen sowie im Rahmen dringender Nothilfe im Inland grundsätzlich subsidiär und streitkräftegemeinsam mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln.

Art und Umfang der möglichen Unterstützung mit Transporthubschraubern bei einer – dem ICE-Unfall in Eschede vergleichbaren – Katastrophe sind, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einsatzbereiter Hubschrauber und Besatzungen, unverändert.

SAR (Search and Rescue)-Unterstützung wird innerhalb der vorgegebenen Zeiten, trotz Reduzierung im militärischen Bereich, wie bisher über die SAR-Kommandos regional und flächendeckend gesteuert sowie durch den Einsatz von zivilen und militärischen SAR-Hubschraubern im Verbund sichergestellt.

10. Wie verläuft nach Meinung der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und den zivilen Stellen beim Katastrophenschutz, und wo gibt es Probleme?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Probleme in der praktischen Zusammenarbeit sind nicht bekannt.

11. Ist eine Regelung, nach der sich die Truppe hinsichtlich Gliederung, Dislozierung und Ausbildung nicht auf mögliche Katastrophenfälle vorzubereiten hat (VMBI 2008, S. 5), sinnvoll?

Die Regelung folgt der im Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, wie sie in der Antwort zu Frage 7 dargestellt ist.

12. Trifft es zu, dass von der Privatwirtschaft erwartet wird, dass diese ihre Mitarbeiter zu Reserveübungen freistellen?

Das Freiwilligkeitsprinzip ist eine der Kernleitlinien der Konzeption für Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr vom 10. September 2003 und ist nach wie vor gültig. Es stellt die vorrangige konzeptionelle Grundlage für die Verwendung von Angehörigen der Reserve im Frieden dar. Die vielfältigen Leistungen von Angehörigen der Reserve im Frieden beruhen ganz entscheidend auf dem Verständnis, das die Arbeitgeberseite in Wirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe und insbesondere auch im öffentlichen Dienst deren Tätigkeit entgegenbringt. Die Akzeptanz der Arbeitgeberseite für ein Engagement von Mitarbeitern in der Reserve ist ebenfalls Teil des Freiwilligkeitsprinzips, sie wird jedoch nicht a priori erwartet, sondern vielmehr erhofft.

13. Trifft es andererseits zu, dass auf der Grundlage bestehender Vorschriften den Reservisten, die in der Bundeswehrverwaltung arbeiten, die Mob-Beorderung verweigert wird?

Auch der Arbeitgeber Bundeswehr gibt seine Beschäftigten grundsätzlich für Beorderungen bei den Streitkräften frei. So sind derzeit etwa 3 600 zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachbezogener und sonstiger Verwendung beordert. Daneben nehmen ständig – derzeit jährlich ca. 600 – zivile Angehörige der Bundeswehrverwaltung im Soldatenstatus an viermonatigen Auslandseinsätzen der Bundeswehr teil. Dies sind ca. 45 Prozent aller Reservistinnen und Reservisten im Auslandseinsatz.

14. Wenn ja, was sind die Ursachen hierfür?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Ist es angemessen, von zivilen Arbeitgebern zu erwarten, dass diese ihre Arbeitnehmer freistellen, die Bundeswehrverwaltung dies aber für das eigene Personal nicht mit völliger Selbstverständlichkeit tut?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Welche und wie viele Mittel hält die Bundeswehr für den Katastrophenschutz vor?

Alle Kräfte und Mittel der Bundeswehr stehen subsidiär für die Katastrophenabwehr bereit, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz gegeben sind und keine originären Einsätze dem Unterstützungseinsatz entgegenstehen.

17. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um die Bürokratie (bspw. Dienstreisegenehmigungsverfahren, Beurteilungswesen etc.) zu reduzieren?

Die während des Modellversuchs festgestellten administrativen Hemmnisse wurden durch eine Vielzahl von Vereinfachungen, z. B. durch die Möglichkeit von Sammelanträgen im Bereich Dienstreisen/Reisekostenabrechnung schrittweise abgebaut. Eine weitere Verbesserung wird mit der Umstellung des Dienstreiseantrages auf eine IT-Lösung angestrebt, die sich im Rahmen des Travel Managements Bundeswehr in der Untersuchung befindet. Das als weiteres Beispiel erwähnte Beurteilungswesen für Reservistinnen und Reservisten eignet sich nicht für die Forderung nach weiterem Bürokratieabbau. Die in Anlage 2 kurz dargestellten Regelungen lassen erkennen, dass der Aufwand für die Erstellung von Beurteilungen für Reservistinnen und Reservisten bereits auf das absolut notwendige Maß begrenzt ist.

18. Was unternimmt die Bundeswehr, um die Akzeptanz für die ZMZ/Inland bei den Soldaten der Reserve zu verbessern, um so eine längere Stehzeit in dieser Verwendung zu erzielen?

Die seit Ausfächerung des neuen Territorialen Netzwerks betriebene intensive Informationsarbeit, die im Jahre 2008 insbesondere im Wehrbereich III stattgefunden hat, wird mit der Zielsetzung fortgesetzt, Reservistinnen und Reservisten für den Dienst in den Verbindungskommandos zu gewinnen. Mit Blick auf die

Regenerationsplanung der Verbindungskommandos wurde der Flyer „Reserveoffizier/Reserveunteroffizier in der ZMZ“ erarbeitet. Dieser ist im Mai 2008 zur Verteilung an die Territorialen Kommandobehörden ausgehändigt worden. Zielgruppe des Flyers sind zivile Personen, die sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich ZMZ/I in einem BVK/KVK engagieren wollen.

Die dauernde Bindung der beordneten Reservistinnen und Reservisten wird im Wesentlichen auch von der Fähigkeit des Leiters abhängen, sie zu integrieren. Unterstützt wird der Leiter hierbei durch entsprechende Ausbildung und laufende tagesaktuelle Informationsversorgung über ein eigenes – im Intranet Bw eingerichtetes – Informationsportal.

19. Ist für Reservisten im Bereich ZMZ eine Altersgrenze von 60 Jahren sinnvoll?

Die Wehrpflicht endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet. Ehemalige Berufssoldaten unterliegen der Dienstpflicht bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Für alle Reservistinnen und Reservisten gilt, dass sie bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, freiwillig Wehrdienst leisten können.

Eine Änderung bezüglich dieser Altersgrenzen ist derzeit nicht vorgesehen.

20. Warum ist die Dienstgradstruktur eines Kreisverbindungskommandos eher officerslastig, obwohl die Tätigkeiten vielfach von Feldwebeln und Unteroffizieren wahrgenommen werden könnten?

Die Dienstgradstruktur eines Verbindungskommandos ist auf den Dreischichtbetrieb ausgelegt, wobei Leiter des Verbindungskommandos und der Beauftragte Sanitätsstabsoffizier für die ZMZ im Gesundheitswesen an keine Schicht gebunden sind.

Eine Schicht besteht dann aus einem Stabsoffizier, einem Offizier und einem Unteroffizier. Die Wahrnehmung ebenengerechter Aufgaben bedingt Erfahrungstiefe und Durchsetzungsfähigkeit. Insbesondere die Beratung der zuständigen Kreisverwaltungen und Landratsämter erfordert eine angemessene Lagedarstellung und Selbstständigkeit, daher ist hier die Ebene Stabsoffizier/Offizier im Schwerpunkt sachgerecht ausgeplant worden.

Anlage 1 zu Parl Sts beim Bundes-
minister der Verteidigung Kossendey
1680015-V497 vom 9. April 2009

Fähigkeiten an ZMZ-Stützpunkten

1. ZMZ-Stützpunkte Pioniere

Viereck; Panzergrenadierbataillon 411 (Heer) und Pionierkompanie 951 ErgTrT 1 (Heer)

Havelberg; Panzerpionierbataillon 803 (Heer) und Pionierkompanie 952 ErgTrT 1 (Heer)

Marienbergl, Panzergrenadierbataillon 371 (Heer) und Pionierkompanie 953 ErgTrT 1 (Heer)

Für die **Binnenstruktur** sind auszuplanen/ablauforganisatorisch zu regeln:

- Führungselemente,
- Unterstützungselemente für die Führung,
- Unterstützungselemente zur Versorgung,
- Teileinheiten in Zug- bzw. Gruppengliederung gemäß den Fähigkeiten,
- notwendiges Gerät/Material,
- aktive Pionierpanzergruppen mit insgesamt 6 Pionierpanzern (PiPz) DACHS.

	Fähigkeiten
Führungselement	Führung, Verbindung, pionier- und bautechnische Beratung, Einsatzplanung
Ergänzungstruppenteil	- pioniertechnische Arbeiten (auch von Wasserseite) - Einsatz PiPz auch unter ABC-Schutz - Beseitigen von Hindernissen - Schaffen von Schneisen und Umgehungsmöglichkeiten - Einsatz handelsüblicher Pioniermaschinen - Einsatz Pioniergerätesätzen/Werkzeugsätzen Pioniere - Laden von Schüttgut - Einsatz leichter Übersetzmittel - Sprengen im Rahmen von Auslandseinsätzen und Hilfeleistungen der Bw im Frieden, dabei Dammsprengen Eissprengen, Abbruchsprengen, Zugangssprengen - Bauen von Behelfsdeichen sowie Verstärken von Dämmen und Uferbefestigungen - Behelfsbrücken- und Wegebau

2. ZMZ-Stützpunkte Spezialpioniere

Husum; Spezialpionierbataillon 164 (SKB),

Speyer; Spezialpionierbataillon 464 (SKB),

Für die **Binnenstruktur** sind auszuplanen/ablauforganisatorisch zu regeln:

- Führungselemente,
- Unterstützungselemente für die Führung,
- Unterstützungselemente zur Versorgung,
- Teileinheiten in Zug- bzw. Gruppengliederung gemäß den Fähigkeiten,
- Notwendiges Gerät/Material sowie
- ein aktiver Pionierpanzerzug mit 6 PiPz DACHS.

	Fähigkeiten
Führungselement	Führung, Verbindung, pioniertechnische Beratung, Einsatzplanung
Aktive/nicht-aktive Teileinheiten	- Qualifizierter abwehrender Brandschutz - Wasseraufbereitung - Lösch- und Brauchwassertransport mit Rohrleitungssystemen - Ölwehr - Schaffen von Umgehungsmöglichkeiten - Durchführung von Erdarbeiten mit Pioniermaschinen - Einsatz Pioniergerätesätzen/Werkzeugsätzen Pioniere - Bereitstellung von Notunterkünften (vorrangig Zelte)

3. ZMZ-Stützpunkte ABC-Abwehr

Höxter; ABC-Abwehrbataillon 7 (Heer) und ABC-Abwehrkompanie 954 ErgTrT 2

Bruchsal; ABC-Abwehrregiment 750 (Heer) und ABC-Abwehrkompanie 955 ErgTrT 2

Für die **Binnenstruktur** sind auszuplanen/ablauforganisatorisch zu regeln:

- Führungselemente,
- Unterstützungselemente für die Führung,
- Unterstützungselemente zur Versorgung,
- Teileinheiten in Zug- bzw. Gruppengliederung gemäß den Fähigkeiten,
- notwendiges Gerät/Material.

	Fähigkeiten
Führungselement	Führung, Beratung in Fragen der ABC-Abwehr
aktive Teileinheiten	In begrenztem Umfang, jedoch schnell verfügbar: • ABC-Aufklärung • Dekontamination • Wasseraufbereitung • ABC-Wetterbeobachtung • Unterstützung/Löschwasserversorgung bei Brandbekämpfung
Nicht-aktive Teileinheiten	• A-/C-Aufklärung • B-Probennahme • Dekontamination • Wasseraufbereitung • ABC-Wetterbeobachtung • Unterstützung/Löschwasserversorgung bei Brandbekämpfung

4. ZMZ-Stützpunkte Sanitätsdienst

Seeth	(derzeit Breitenburg); Lazarettregiment 11,
Rennerod;	Lazarettregiment 21,
Berlin;	Lazarettregiment 31,
Ulm	(derzeit Horb); Lazarettregiment 41,
Schwanewede;	Kommando Schnelle Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes (KdoSES)/ Follow on Forces (FoF),
Ahlen;	Sanitätsregiment 22,
Weißenfels;	Sanitätsregiment 32,
Kempton;	Gebirgssanitätsregiment 42,
Feldkirchen;	Sanitätslehrregiment.

Für die **Binnenstruktur** sind auszuplanen/ablauforganisatorisch zu regeln:

- Führungselemente,
- Unterstützungselemente für die Führung,
- Unterstützungselemente zur Versorgung,
- Teileinheiten in Zug- bzw. Gruppengliederung gemäß den Fähigkeiten,
- ggf. notwendiges Gerät/Material.

	Fähigkeiten
Führungselement	Führung, Verbindung, sanitätsdienstliche Beratung, Verwundetenleitstelle
Einh/TE des Verbandes	- sanitätsdienstliche Behandlung im Rahmen vorhandener Möglichkeiten (Betrieb der gemäß STAN möglichen Einrichtungen der Behandlungsebene 2 setzt die Zuführung des dazu erforderlichen Fachpersonals nach Maßgabe der zuständigen KdoBeh des ZSanDstBw voraus. Erforderlicher Planungsvorlauf bis zum Einsatz eines Rettungszentrums (RZ) ca. eine Woche einschl. Erkundung, Transport und Aufbau.) - Verwundetentransport/Rettungsmittel - Fähigkeit Verwundetendekontamination (Planungsvorlauf)
Verstärkungselemente	Einsatz des Verstärkungspakets Sanitätsmaterial für die Katastrophenhilfe (Lagerorte: Versorgungs- und Instandsetzungszentren Quakenbrück, Pfungstadt, Blankenburg und Sigmaringen), Bereitstellung durch VersInstZentr SanMat (Zielstruktur 2010)

Anlage 2 zu Parl Sts beim Bundes-
minister der Verteidigung Kossendey
1680015-V497 vom 9. April 2009

Details Beurteilung von Reservistinnen und Reservisten

In der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) ist in § 2 bestimmt, dass Eignung, Befähigung und Leistung der Soldatinnen und Soldaten regelmäßig, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen sind. Diese Forderung ist durch das Bundesministerium der Verteidigung mit der am 17. Januar 2007 neu erlassenen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ konkretisiert worden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Beurteilungen der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr. Beurteilungen von Reservistinnen und Reservisten sind Grundlage für Planung und Steuerung von Ausbildung, Verwendung und Beförderung dieses Personenkreises. Die derzeitigen Beurteilungsbestimmungen geben dabei sowohl den personalbearbeitenden Stellen als auch den truppendienstlichen Vorgesetzten ein Maß an Flexibilität, wie es für keine weitere zu beurteilende Personengruppe gegeben ist. Beurteilungen sind für Offiziere und Unteroffiziere der Reserve zu erstellen

- nach Wehrdienstleistungen von insgesamt 24 Tagen
 - + nach der Einstellung in einer Reserveunteroffizierlaufbahn (§ 22 Abs. 5 SLV) oder in eine Reserveoffizierlaufbahn (§ 43 Abs. 3 SLV) oder
 - + mit denen die Voraussetzungen für eine endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades (§ 5 Abs. 3 SLV) erfüllt werden,
- nach einer Wehrdienstleistung von mehr als zwölf Tagen, wenn Wehrdienstleistende in ihrem derzeitigen Dienstgrad noch nicht beurteilt wurden,
- bei Wehrdienstleistungen, in denen die zeitlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllt werden und bis dahin noch keine Beurteilung in der derzeitigen Beordnungsverwendung erstellt wurde oder
- auf Anforderung durch die PersBSt.

Damit beschränken sich die Beurteilungen der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr auf das unumgänglich notwendige Maß.

Darüber hinaus wurde mit der Neufassung der Beurteilungsbestimmungen das Beurteilungsverfahren für Reservistinnen und Reservisten durch den Verzicht auf die Bewertung von bis zu elf Einzelmerkmalen zu Gunsten einer Gesamtbewertung vereinfacht.

